



[Nachdruck verboten.]

Herbstblüthe.

5) Roman von Clarissa Lohde.

Elli war ganz bleich geworden, ihre Lippen zitterten leicht, als sie antwortete:

„Mama, in Deiner Aufregung weißt Du nicht, was Du sprichst, deshalb will ich es nicht gehört haben. Sei aber überzeugt, es wäre besser gewesen, ich hätte Deine Bitte stets unberücksichtigt gelassen, besser für Dich und besser für die Schwestern, die sich an Ausgaben gewöhnen, die sie rechtlicher Weise nicht machen sollten. Und überhaupt, Mama, wollte ich Dich bitten, Leni und Ottilie ein wenig mehr zurückzuhalten. Sie lassen sich zu sehr gehen den jungen Herren gegenüber, die sich mit ihnen amüßigen, ihnen den Kopf verdrehen, ohne sich viel dabei zu denken.“

„Das sagst Du so, Elli,“ widersprach die Mutter. „Warum sollte Referendar Hübner zum Beispiel Lena nicht heirathen können? Er steht vor seinem Professornamen und ist ein reicher Mann, der nach Mitgift nicht zu fragen braucht.“

„Ich bitte Dich, Mama,“ unterbrach Elli sie ungeduldig, „wie kannst Du nur so etwas sprechen! Dieser hochmüthige Mensch, der überdem ein Lebemann sein soll.“

„Natürlich, Du hast an jedem Mann etwas auszusetzen, nur an Ottomar Gersdorf nicht. Der allein ist eine Ausnahme,“ spöttelte die Mutter.

„Er allein? Nein, Mama. Aber ich glaube an ihn und ich hoffe, Du wirst mir diesen Glauben nicht rauben wollen.“

„Nun ich meine, es wäre gut, Du trauest ihm nicht zu sehr. Aber von Dir ist ja auch jetzt gar nicht die Rede, sondern von Lena und Ottilie. Gilt Lieutenant von Sied, der Ottilie gestern so ausgezeichnet hat, in Deinen Augen etwa auch für einen Lebemann?“

Elli zuckte die Achseln.

„Von ihm weiß ich nichts. Aber wenn er auch der beste und solideste Mensch wäre, daß Ottilie keinen vermögenslosen Offizier heirathen kann, das weißt Du doch so gut wie ich.“

„Mein Himmel, als wenn nicht schon manchmal Heirathen zu Stande gekommen wären, die für unmöglich galten. Siebt es denn keine Glücksfälle mehr im Leben? Kann der junge Mann nicht eine Erbschaft machen oder bei seinen Konnexionen vom Kaiser Zulage erhalten, bis er Hauptmann erster Klasse geworden ist?“

„Und auf diese vagen Einbildungen hin willst Du es riskiren, daß die Beiden eine ernstliche Neigung für einander fassen, um schließlich unglücklich zu werden? Nein, Mama, Deine Pflicht ist es, Alles zu thun, um das Zusammenkommen von Ottilie und Sied möglichst zu verhindern. Aber Du schwelgst in dem Gedanken, daß ein eleganter, junger Offizier Ottilie anbetet, und bestärkst sie womöglich noch in ihrer Thorheit.“

Die Rätthin zog ein unwilliges Gesicht:

„Immer schulmeistern, Elli, wirklich, Du verkehrst ganz die Rollen. Bei Deiner sonstigen Klugheit solltest Du doch wissen, wie wenig sich das für ein junges Mädchen der Mutter gegenüber schiebt. Aber da Du mir manchmal schon aus der Noth geholfen hast, glaubst Du, solchen Ton gegen mich anschlagen zu dürfen.“

„Mama!“

„Ja, ja, so ist es. Glaube nur nicht, daß das liebenswürdig ist. Ich kann Dir sagen, von allen meinen Kindern bist Du die am wenigsten liebenswürdigste, mag man auch zu Dir anders sprechen. Die Menschen schmeicheln Dir, weil Du Talent ha-

stest und etwas gelernt hast und weil Dir das Glück zu Theil geworden, mit Irmgard Luzen, der reichen vielbegehrten Irmgard, befreundet zu sein, die doch im Grunde auch nur ihres Geldes wegen so viel bewundert und umworben wird. Wäre sie in unseren Verhältnissen, sie bliebe gänzlich unbeachtet, das kannst Du mir glauben.“

„Mama, so sprichst Du von Irmgard, der Du doch auch soviel verdankst, durch die ich allein die Aufträge habe, die mir ermöglichen, Dir in Deinen Verlegenheiten beispringen, und die ich jetzt wieder für Dich in Anspruch nehmen soll?“

„Gott, was ist denn viel dabei, wenn solch ein reiches Mädchen einer armen Freundin einige Aufträge besorgt? Das sind die Reichen geradezu den Armen schuldig.“

„Und doch thun es Tausende nicht,“ rief Elli voll Wärme, „und es gehört das gültige Herz Irmgards, ihre eble, feine Natur dazu, um in so zarter Weise zu unterstützen. Denn eine Unterstützung, weiß ich, ist es nur, wenn sie bei mir dieses und jenes bestellt, was andere, wirklich ausgebildete Künstler ihr um vieles besser liefern können. Aber ich nehme die Unterstützung an, weil ich muß, und laß es nicht merken, wie schwer es mir oft wird, um ihr die Freude an ihrem stillen Wohlthun nicht zu verderben.“

„Nun, wenn es ihr soviel Freude macht, Dir wohlzuthun,“ unterbrach sie die Mutter jetzt, „dann kann es Dir ja gar nicht schwer werden, sie um die 600 Mark zu bitten.“

„Glaubst Du das wirklich, Mama?“ fragte Elli, während es bitter um ihren Mund zuckte, und sich etwas jäh zu ihrem Arbeitstisch wendend, fügte sie rasch hinzu:

„Laß mich abbrechen, Mama. Ich werde versuchen, Deinen Wunsch zu erfüllen, mehr kann ich Dir jetzt nicht versprechen.“

„Aber bald, Elli, bald, die Angst macht mich sonst ganz krank.“

„Sobald ich kann. Jetzt, bitte, laß mich arbeiten, damit ich Irmgard wenigstens etwas aufzuweisen vermag, wenn ich sie um einen Vorstoß bitte.“

Mit leichtem Achselzucken verließ die Rätthin Elli's Zimmer, aber ihre Züge hatten sich doch merklich erheitert. Mit Behagen setzte sie sich in ihrem Wohnzimmer in ihren Lehnstuhl und nahm ihren Roman vor, ein Erzeugniß der Modernisten, sich in dessen Lektüre vertiefend. Lena und Ottilie waren ausgegangen. Sie hatten Besorgungen zu machen und benutzten die Gelegenheit, ein wenig zu flaniren, die Schaufenster zu betrachten und auszuschaun, ob sie nicht etwa ihren Verehrern vom letzten Abend bei Professor Gersdorf begegneten.

6.

Im Weinrestaurant Waldau in der Leipzigerstraße hatte sich einige Tage später eine heitere Gesellschaft eingefunden. Lauter junge Leute aus den Kreisen der oberen Zehntausend; wenn auch nicht alle durch ein hervorragendes Vermögen, so doch durch ihre gesellschaftliche Stellung ausgezeichnet.

Auch Referendar Hübner und Lieutenant v. Sied befanden sich darunter. Schon war man beim Champagner angelangt, die Gesichter hatten sich geröthet, die Unterhaltung wurde lauter, das Lachen schallender.

Es ging bereits auf Mitternacht. Die Räume wurden deshalb schon fast leer. Nur vereinzelte Gäste saßen hier und dort noch vor ihren Gläsern.

In einer Ecke, die durch eine Holzwand von dem übrigen Raume abgetheilt war, hatten zwei ältere Herren Platz genommen genug von der lärmenden Gesellschaft, um von ihr bemerkt zu werden, doch nicht weit genug, um von der laut geführten Unterhaltung die natürlich um Sport

sich bewegte, nicht etwas zu verstehen: der Rath Bodin und sein Freund, Baurath Otten, ein alter Junggeselle, mit dem er sich zuweilen eine Erholung bei einem guten Glase Rheinwein in dem renomirten Lokale gestattet. Beide, im Alter ziemlich gleich, waren knorrige, wenig ansprechende Gestalten. Der Baurath klein, forpulent, mit rundem, weingeröthetem Gesicht und herborquellenden Augen; Bodin lang, hager, gelblich bleich, die von dichten weißen Brauen überschatteten Augen von einer Brille verdeckt, mit dichten, ungepflegtem Haar und Bart und einem finstern unbeweglichen Ausdruck in den Mienen. Gewöhnlich schweigsam, pflegte er nur bei einem guten Glase Wein aufzuhalten, um dann aufgeregter und freischützig zu werden. Doch vertrug er sich mit seinem Freunde Otten, da beide in ihren Ansichten, die hauptsächlich in der Unzufriedenheit mit der eigenen Lage bestanden, sehr übereinstimmten. Der Rath klagte über sein unzureichendes Gehalt, das ihn zur größten Sparankeit verdammt. So manches war er genöthigt, sich und seinen Mädeln, die sich sehen lassen konnten, zu verlagern, weil sonst die Elle länger als der Stram wurde. Noch nie hätte er mit der Familie eine Erholungsreise machen können. Weiter als auf das in der Provinz Preußen zwischen Kulm und Graudenz liegende Gut des Bruders seiner Frau, in einer fruchtbaren, aber durchaus unshönen Gegend, seien die armen Dinger noch nicht gekommen. Daß er selbst bei seinen nicht seltenen Besuchen bei Waldau mehr Geld ausgab, als eventuell eine bescheidene Vergnügungsreise gekostet hätte, daran dachte er nicht. Das mußte er seiner Ansicht nach haben, das gehörte zu seinen Bedürfnissen.

Anders der Baurath, der vermögend war, aber, seine Fähigkeiten nicht beachtet glaubend, sich schon früh hatte pensioniren lassen. Er grollte mit der Welt, weil er, ein Sonderling, ziemlich vereinsamt dastand.

In der Jugend hatte er für das Weibliche nicht allzuviel Interesse gehabt; später, als er einmal Lust verspürte, das Ehejoch auf sich zu nehmen, war ihm ein Korb zu Theil geworden. Nun hatte er sich ganz den materiellen Genüssen in die Arme geworfen, aß und trank gern gut, und fühlte sich wohl, wenn er bei einer Flasche Wein mit seinem Gefinnungsgenossen über die Mangelhaftigkeit der Welt raisonniren konnte.

„Also es ist wirklich, wie ich es vorausgesehen,“ fuhr der Baurath in einer begonnenen Unterhaltung fort, „der junge Herr ist auf und davon und damit die ganze Heirath in den Rauchfang geschrieben.“

„Das Mädel vertraut auf ihn“, entgegnete, mit finsternem Blick vor sich niedersehend, der Rath; „und ich kann's nicht über mich gewinnen, ihr dieses Vertrauen zu nehmen.“

Er war schon bei der zweiten Flasche und deshalb in bedeutend aufgeregtem Zustande.

„Ich aber,“ fuhr er fort, „hätte den Hallunken am liebsten zur Thür hinausgeworfen, wie er es verdient, als er mit so scheinheiliger Miene Abschied zu nehmen kam. Natürlich behauptete er, daß es nur an Elli liege; wenn sie nur gewollt zc. Aber das femt man schon, wie ein armes Mädel zu solchem Edelmuth gezwungen wird. Und zu alledem muß man noch still sein und lächeln und sich verbeugen und möchte doch mit Fäusten drein schlagen.“

Dabei stieß er mit dem Glase so hart auf den Tisch, daß Flasche und Gläser klirrten. Von der Tafelrunde, an der die „jeunesse dorée“ saß, klangen jetzt auch die Gläser hell aneinander. Ginten übereingeklingelt schlürfte man aus den blinkenden Kelchen den Champagner.

„Wie es sich wohl sein läßt, dies junge Volk,“ brummte der Baurath, sein rothglühendes Gesicht neiderfüllt der frühlichen Jugend zuwendend. „Unjereins konnte in dem Alter sich noch keinen Sekt spendiren. Aber freilich, diese thun es nicht anders. Und reicht die eigene Kasse nicht, nun dann wird gepumpt. Da ist der junge Lieutenant v. Eick, ich kenne den Vater, wohnte mit ihm in einem Hause; ein pensionirter Oberstlieutenant. Seine Schwestern arbeiten heimlich für Ladengeschäfte, der Alte gönnt sich kaum ein Glas Bier, und seine Mutter schafft im Hause wie eine Köchin. Er aber sitzt hier bei Waldau und trinkt Champagner. So ist heut zu Tage die Jugend.“

„Der freiberger,“ meinte der Rath. „Er ist eng befreundet mit einem meiner Kieferendare, dem blonden dort, der so stark mimirt aussieht. Der ist der Sohn des Kommerzienraths ser, des großen Maschinenfabrikanten. Sie wissen —“

„Und der hält ihn frei,“ sagte nickend der Baurath; „na, greife ich. Aber hören Sie nur, wie das da lacht und schon schon toll und voll. Doch, was haben Sie,arren ja plötzlich wie versteinert hinüber?“

„Still,“ sagte der Andere und legte die Hand fest auf den Arm des Bauraths, „nur einen Augenblick. Ich glaube, da eben einen Namen zu hören.“

Auch der Baurath wandte sogleich seinen Kopf aufhorchend nach dem gerade in der Mitte des weiten Raumes stehenden, vom Licht der Krone hell bestrahlten Tisch.

„Eick,“ starrte doch nicht wie ein verliebtes Rhinoceros vor Dich hin,“ tönte eine neckende Stimme zu ihnen herüber.

Der so Angeredete zog es vor, nicht zu antworten, sondern wiegte sich weiter in seinem Stuhle auf und nieder, den Blick durch den starken Weingenuß etwas verschwommen zur Decke gerichtet.

„Sehr gut, verliebtes Rhinoceros,“ rief ein Anderer hell auflachend. „Wie heißt denn seine Schöne?“

Der Intimus von Eick's, Referendar Hübner, warf sich sofort zu seinem Anwalt auf: „Laßt ihn,“ rief er. „Darin versteht er keinen Spaß, da kann er unangenehm werden, so sanft er auch sonst scheint.“

„So lassen Sie ihn doch selbst antworten, Hübner,“ warf man dazwischen, er braucht keinen Vormund.“

„Vielleicht doch,“ entgegnete Hübner. „Jedenfalls wäre es besser für ihn, er ließe sich von mir bedormunden.“

„Und warum denn, wenn man fragen darf?“

„Weil ich ihn wirklich für im Stande halte, sich ernstlich zu verplempern.“

„Ach jetzt weiß ich,“ fiel ein Kamerad von Eick's, der auch in der Gesellschaft bei Gersdorfs gewesen war, mit schallender Stimme Hübners ins Wort: „Es lebe Otte, die niedliche Otte! Wie heißt sie doch weiter?“

(Fortsetzung folgt.)

Der Schirckasper.

Ein lustiges Kapitel aus dem altbayerischen Volksleben in der guten alten Zeit.

Es war die Zeit des herrschaftlichen Patrimonialgerichtes, das von dem heutigen Paragraphenwesen und Jurisprudenz noch nichts kannte. Mit dem Untergang des Patrimonialgerichtswesens ist der Typus des „Schergenknechtes“ ausgestorben. Seine Stellung ist schwer zu beschreiben. Er hatte vor Allem des Schergen-Amt zu versehen, das darin bestand, die Stockprügel auszufällen, er war daneben Kerkermeister, Gerichtsbote, Gerichtsdiener, das strenge Auge des Gesetzes — also eine sehr vielseitige Persönlichkeit. In meiner Gegend lebt noch immer das Andenken des „Schirckasper's“ im Volke fort. Schergenknecht ist dem altbayerischen Volksmunde schon viel zu lang und da wußte man sich gleich zu helfen, indem man aus Schergenknecht einfach „Schirck“ (der letzte Buchstabe ein schwer auszusprechender Kehllaut) machte und vor den Rufnamen setzte.

Unter Schirckasper war ein Mann, der sein Amt zu verwalten verstand; denn er hatte wohl mehr direkten Einfluß im Volke und auf das Volk als der Gerichtshalter, ja viel mehr als der Gerichtsherr selber — der Herr Graf. Er war früher Soldat gewesen und hatte als ausgedienter Bürsche und Kriegsanvalide das Pöstchen erhalten. Er hatte die Welt kennen gelernt und wußte den Menschen zu behandeln. Vom Volke wurde er halb und halb zu den Herren gerechnet. Dem Wirth sah er durch die Finger, wenn dieser einige Stunden länger als gewöhnlich Bier ausschänkte — der Kasper wußte auch warum. Allein vermochte er nämlich nicht gut Herr seines Durstes zu werden. Entstand eine Kauferei und waren seine Lieblinge dabei beihellig, dann war der Schirckasper sicher nicht da, betrat aber wieder den Schauplatz, wenn die Geschichte beendet war, und dann wußte er allen einen solchen Schrecken einzujagen, daß Niemand sich widersekte, wenn er selbst den Unschuldigen, der seine Gunst nicht zu erwerben verstanden hatte, verhaftete, abführte und vor dem Patrimonialgerichte als dessen Ankläger erschien. Und wie mußte man seine Gunst erwerben? Nun, der Kasper war ein Leckermaul, den Bauern durstete Eier, Schmalz und „Händl“ nicht erbarmen, und die Wilderer waren seine jeten Lieferanten. Er kannte seine Wappenheimer. „Du, Giral (oder Sepp u. s. w.), i hob nit mehr,“ brauchte er nur dem einen oder anderen zuzusüstern, und da kam sicher ein Wildbraten, oder ein paar „Händl“, Eier, Schmalz, Brod u. s. w. Sein Sold war nicht rar, dagegen sein Durst — wie gesagt — stets unbesiegbar.

Ein wichtiger Theil seiner Besoldung war eine Prügel-Taxe, die der „„ entrichteten hatte, der mit der List“, d. h. Prügel-

Bank Bekanntschaft machte. Wer seine Prügel bekommen wollte, mußte den Kasper auf andere Weise schadloß halten. Es machte ihm nichts, wenn er auch ein Mal einen Gefangenen einen Tag länger einsperrte, weil er ihn ganz vergessen hatte — denn gegen den Kasper als Kläger auftreten, gab's einfach nicht. Als Prügelmeister galt er als Autorität, denn, wie mir als ganz sicher erzählt wurde, sollte er einen Mann wegen Bettelns und Vagabundirens prügeln. Er erklärte, der Verurtheilte hielte die Strafe nicht aus, aber der Landarzt und der Chirurgus des Patrimonial-Gerichtes waren anderer Meinung und der Kasper mußte die Prügel verabreichen und — der Geiraste erlag darob. Natürlich wußte dies der Schirchfasper beim Volk in's richtige Licht zu setzen und damit seine Autorität zu mehren. Aber ein Mal kam er doch unter die Räder und die Geschichte, wie dies sich zutrug, erzählt man sich heute noch und lacht jetzt noch darüber.

Zwei Bauernsöhne wollten beide eine reiche Bauernkater heirathen. Da aber nur einer sie haben konnte, wurde der andere nicht wenig ergrimmt und sann auf finstere Pläne, wie die Hochzeit zu vereiteln sei. Der Glückliche hieß Friedl und sein Gegner Dammrl (Thomas). Der Friedl war ein braver und hübscher Bursche, hatte aber wenigstens 5000 Gulden weniger Beirathsgut als der Dammrl, aber dieser war ein wenig Thurnichtgut, dagegen ein guter Freund von Schirchfasper. Er wußte die Freundschaft des Schirchfasper zu schätzen; denn einmal hatte er schon Bekanntschaft mit der Gifl gemacht. Da aber die Prügel wenig nach seinem Geschmack waren, auch das Brauwerden nicht recht behagte, suchte er die vielmächtige Günst des Schirchfasper zu erwerben. Schon war das Brautpaar von der Kanzel verkündet, die Hochzeit bestimmt und der herrschaftliche Beiraths-Konjens vom Patrimonial-Gericht erlangt. Der Dammrl, der Ausgestochene, schwur dem Friedl Rache. Er begab sich zu der Zeit ins Wirthshaus, wo er wußte, daß er dann den Schirchfasper treffen konnte. Nachdem er dem Kasper mit eiflichen Maß sich gemogen gemacht hatte, erzählte er ihm im Vertrauen, daß der Friedl sich neulich zu offener Gesellschaft gerührt hätte: „Wenn alle a den Schirchfasper o schmieren, i thu's mol net; von mir kriegt er net den Schwanz einer Maus.“ Natürlich war damit der arme Kasper an seiner schwächsten Seite gefaßt. Das konnte er sich nicht bieten lassen, und er horchte begierig auf, als der Dammrl dann zu verstehen gab, er wisse es ganz genau, wie der Friedl ihn und das ganze Patrimonialgericht zum Narren halte. Als nun der Kasper in ihn drang, ihm das Geheimniß anzuvertrauen, meinte der Dammrl harmlos, er könne doch so'n guten Kameraden net verrathen. Damit wurde der Kasper nur noch gereizter, und endlich vertraute ihm der Dammrl an, daß ihr Mitterknecht der Donnsl (Dionys) den Friedl beim Streurechen im herrschaftlichen Walde mit einem „strafen“ Bock gesehen hätt'. Das war dem Kasper Wasser auf die Mühle. Trotz seines Niesenburses schmeckte ihm das Bier nicht mehr; denn der Friedl gehörte nicht zu seinen Lieblingen, und noch obendrein sollte er seine Ehr' angetastet haben. Es litt ihn nimmer länger im Gasthaus, und spornreichs eilte er zum Herrn Gerichtshalter, um den Friedl zweier schweren Vergehen anzulagen, erstens wegen Beleidigung des patrimonialgerichtlichen Schergenknechts und dann wegen Wilderns im Herrschaftswalde. Natürlich wurde dem Friedl der Prozeß gemacht. Der Dammrl und der Donnsl traten als Zeugen auf, und der Friedl wurde zu 25 Stockprügel verurtheilt und — was das Schlimmste war — es wurde ihm der Ehe-Konjens widerrufen. Der Kasper triumphierte, und noch mehr der Dammrl, weil die Heirath jetzt zu Wasser wurde — aber sie hatten die Rechnung ohne den Moosbauern Giral gemacht, der schon als Brautführer bestellt war. Ein Brautführer muß, wie schon früher einmal ausgeführt wurde, ein gewekter und allgemein beliebter Bursche sein, sonst kann er sein nicht leichtes Amt nicht würdig versehen. Daß der Giral ein gewekter, an lustigen Einfällen nicht verlegener Bursche war, wußte man. Der Giral hatte das falsche Manöver des falschen Dammrl durchschaut, und es kam ihm der Einfall, eine nicht leichte That zu wagen, um den Friedl von der Prügel zu befreien und den Andern einen bösen Streich zu spielen.

Am andern Morgen schon sollte um 10 Uhr die Exekution ganz hinten im Schloßhofe, nicht weit von der Schloßmauer, welche ganz mit Bäumen und Gesträuch bedeckt war, stattfinden. Der Giral gab dem Schirchfasper ein gutes Trinkgeld und dafür mußte er dem Friedl einen guten Imbiß zusiecken. Der Kasper ahnte nicht, daß bei dem Imbiß ein Brieflein mit verpackt war, worin dem Friedl Muth zugesprochen und erklärt wurde, wie er sich bei einem morgen stattfindenden Ereigniß zu verhalten hätte. Dann fanden sich mehrere zuverlässige Burschen

auf Einladung des Giral des Abends spät an einem versteckten Plage ein, um sich zu verbünden und zu berathen, wie man dem guten Friedl helfen könne. Alle stimmten dem kühnen Plan des Giral bei. Einer, ein besonders pffziger Bursche, der Binder Jockl, bekam die Rolle, den Dammrl morgen um 10 Uhr hinter die Schloßmauer zu führen und ihn dort zu verhalten.

Die Exekution begann in Anwesenheit des patrimonialgerichtlichen Schreibers, der das Protokoll zu führen, und des Chirurges, welcher als medizinischer Beirath der Strafe beizuwohnen hatte. Die erste Exekution ging ohne jedes Hinderniß an einem Armenhäusler, der Bieranderl genannt, von statten. Derselbe sollte dem Bädermeister seinen Hund, einen alten fetten Dackel, gestohlen und geschlachtet haben, der nach des Bieranderl's Aussage so a zart's Fleisch gehabt hat, wie a Kamperl. Als der Anderl (Andreas) seine Prügel in's Protokoll quittirt hatte, und der Friedl an die Reihe kam und regelrecht zum Prügel hergerichtet war, brach plötzlich aus dem Gebüsch eine Schaar leibhaftiger Teufel. Der Kasper mißsammt dem Chirurgo rissen sofort aus und steckten mit ihrem Schreden auch den Schreiber an, welcher dann ebenfalls schleunigst das Damenparier ergriff. Nach einiger Zeit faßte sich der Schreiber doch wieder ein Herz und fehrte auf den Exekutionsplatz zurück, und die anderen folgten ihm schein und ängstlich. Die Teufel waren verschwunden und man fand Alles wie zuvor. Aber jetzt brachte man so schnell wie möglich die Exekution zu Ende. Der Deliquent schrie natürlich ganz erbärmlich; aber der Kasper hieb um so fester drauf; er wollte ihm den Schreden heinzahlen, den er wegen seiner hatte ausstehen müssen. „So, nun bist fertig und sei Teufel to dir mehr die Prügel streit macha.“ Aber wer beschreibet den zweiten Schreden, als man den Geschlagenen herunterholte! Es war nicht der Friedl, sondern der Dammrl, den man geprügelt hatte. Der Dammrl, welche von den Teufeln beim Binder Jockl überbracht worden, hatte in seiner Angst geglaubt, dieser sollte ob seiner schwarzen That lebendig geholt, und es war ihm Sehen und Hören vergangen, und er war erst unter Kasper's Streichen wieder recht zur Besinnung gekommen. Ganz überwältigt vom Schreden und den bösen Hieben bekannte er seine böse That. Er gestand, daß seine Anklage aus Neid erlogen sei, daß er den Knecht, den Donnsl, bestochen, ja daß er die Beleidigung gegen den Kasper selbst gethan hätte und nicht der Friedl.

Auch der Herr Graf, ein sehr gerechter und leutfeliger Mann, kam herbei, da er die Geschichte vernommen hatte. Er sah nun selber zu Gericht. Den Burschen des Dorfes ertheilte er ob ihres kühnen Wagemuthes Pardon, ja dem Friedl soll er ein schönes Hochzeitsgeschenk zur Hochzeit geschenkt haben; aber den Dammrl und den Donnsl verurtheilte er zu dem scharfen Dunkelarrest, wie auch der Schirchfasper einige Tage eingesperrt wurde — ein ganz ungewöhnliches Ereigniß, da seine schwache Seite einmal offenbar wurde. Aber die Strafe soll Allen sehr gut gethan haben; besonders der Dammrl hatte Gelegenheit, seine Befehrung noch besser zu überlegen und noch mehr zu befestigen. Daß der Giral als lustiger Brautführer auf der Hochzeit die Geschichte in launigen und derben G'stanz besang, brauchen wir wohl nicht zu sagen. Es soll selten auf einer Hochzeit so viele Leute gegeben haben — und darauf schaut ja der Altbayer —, und soll selten auf einer Hochzeit so fidel hergegangen sein, wie auf der Hochzeit des Friedl.

Geschichte eines Räthfels.

Im Jahre 1802 brachte, wie der „Pester Lloyd“ erzählt Herr Luzet, Herausgeber des „Bulletin de la Literature, des Sciences et des Arts“, in seinem Journal ein seltsames Räthsel, das nicht nur in Paris, sondern auch in den Provinzen das Publikum gewaltig in Aufregung versetzte.

Er fügte der Veröffentlichung dieses Räthfels die Bemerkung hinzu, daß ein reicher Mann, dem dieses Räthsel im Manuscript vorgelegen, vergebens drei Monate lang nachgedenkt und sich den Kopf zerbrochen habe, obgleich er doch sonst alle Räthsel sehr leicht zu errathen pflegte, selbst die allerchwierigsten des „Mercure de France“. — Dieser reiche Liebhaber des Räthsel-sports schrieb einen Preis von 10,000 Livres aus für den Ersten, dessen Scharfsinn die richtige Auflösung finden würde. Die nächstfolgenden zehn Errather sollten mit diversen Werthgegenständen bedacht werden.

Merkwürdig dabei war es u. A., daß dieses geheimnißvolle Räthsel — außer durch seine Sonderbarkeit — auch noch durch ungewöhnliche Länge sich auszeichnete! Es besteht nämlich aus neun sehr langen, zierlichen und schön geformten Strophen, die auch den Vorzug hatten, daß sie auch gelungen werden können, und zwar nach der schönen Lieblingsmelodie der Pariser: „Femmes voulez-vous éprouver“ . . . denn eben diese Melodie-angabe war dem alten Originaleremplar vorangelegt.

Um nun dem Leser einen Begriff von dem merkwürdigen Räthsel beizubringen, folgt es hier abgekürzt in deutscher Uebersetzung, die jedoch sehr treu dem Sinne des Originals entspricht.

Ich bin sehr jung, ich bin sehr alt,
Bin heiß wie Feuer, wie Eis so kalt,
Bin sadendünn, wie ein Fag so dick,
Bin die Tugend selbst, bin ein Galgenstrick.

Ich bin schwarz wie Tinte, weiß wie Schnee,
Bin schneckenlangsam, flink wie das Reh —,
Bin arm wie Hiob, wie Krösus so reich!

Ich bin der Kreis, ich bin das Quadrat,
Bin Lumpensammler, bin Aristokrat.
Ich bin ein Orkan: bin ein leiser Hauch;
Ein Engel bin ich, ein Teufel auch.

Ich hab' nichts zu essen, hab' stets meine Kost,
Ich lebe ewig und bin mausetobt!
Ich bin immer krank und stets ferngesund,
Bin federleicht und wiege zwölftausend Pfund.

Ich war überall und kam nie von der Stell',
Bin Chemann, bin auch Junggefell.

Dies Räthsel ist ganz fürchterlich! . . .
Run rathe doch: wie nennt man mich?
Wer's glücklich herausbringt, wie man mich nennt,
Den beden' ich in meinem Testament!"

Nun, ich glaube, daß es nicht so leicht ist, diese Räthselnuz zu knacken. Gewiß, denn in ganz Frankreich beschäftigte man sich zur Zeit mit dem Räthsel des Herrn Luzet. Personen aus allen Ständen grübelten darüber nach, aber vergebens.

Viele Tausende von Zuschriften in Poesie und Prosa wurden an die Redaktion geschickt, und Herr Luzet sah sich genöthigt, sein Bureaupersonal zu vermehren, um die ungeheure Arbeit — welche alle diese Briefe verurjachten — bewältigen zu können.

Spaßhafte Liedchen wurden über das geheimnißvolle Räthsel gedichtet und geungen. Im Theater „Montausier“ spielte man damals sogar eine Posse mit dem Titel: „Das Räthsel des Herrn Luzet.“ Es wurde darin eine Familie auf die Bühne gebracht, die vom Uraropater bis zum jüngsten Sprößling durch vieles Nachdenken über das merkwürdige Räthsel ganz melancholisch und zuletzt sogar verrückt wurde.

Endlich nach mehreren Monaten wurde das Publikum von der ungeheueren Seelenspannung erlöst. Herr Luzet veröffentlichte zugleich mit der Auflösung des Verirräthfels ein besonderes Buch über dasselbe: von diesem Buche sind in kaum vierzehn Tagen über 50 000 Exemplare verkauft worden. Zuerst giebt er darin eine recht geistvoll verfaßte Abhandlung über Räthsel im Allgemeinen. Er behauptet, daß schon die alten Griechen und Römer diesem Sport mit besonderer Vorliebe gehuldigt hätten. Weiter wurden in diesem Buche 58 der wichtigsten Zuschriften mitgetheilt, darunter viele gereimte; ferner enthielt es eine große Anzahl von vermeintlichen Auflösungen, die sich entweder durch Geist, Wit und Scharfsinn, oder durch Seltsamkeit, Komik und ungeheure Dummheit auszeichneten.

Man hatte z. B. unter Anderem gerathen: die Phantasie, der Schatten, die Menschheit, der Teufel, der Wahnsinn, Wolkengebilde, die Liebe, das Alphabet, Opiumrausch, Ballon, Asyl für Geisteskranke, ein verrückter Räthfeldichter, Chimäre und dergleichen.

Am Schluß des Luzet'schen Buches folgten noch die 63 Namen Derjenigen, welche die richtige Lösung dieses höchst schweren und seltenen Räthfels gefunden hatten.

Der erste war ein armer, aber sehr intelligenter* französischer Sergeant, und es heißt, daß dieser bedauernswerthe Mensch, der den ersten Preis von 10 000 Livres erhalten, über sein unerwartetes Glück verrückt wurde.

Nun zum Schluß, um die Räthselrathekunst der Leser und Leserinnen nicht weiter auf die Probe zu stellen, gebe ich bekannt,

Verantwortl. Redakteur: Dr. Walther Gebensleben. Rotationsdruck und Verlag von Otto Z hiele, Halle (Saale), Leipzigerstr. 87.

daß die richtige Auflösung dieses sonderbaren Räthfels: „Contrast“ ist.

Allerlei.

Blüthenlese aus den „Lustigen Blättern.“

Böshaft.

Pferdeverleiher (zum Sonntagsreiter): Nun, Herr Meier, welches Pferd soll heute mit Ihnen ausreiten?

Verhängnißvoller Ausdruck.

Gast: Herr Wirth, dieses Beefsteak sieht mir so verdächtig aus. Ich will nicht hoffen, daß Sie mir minderwerthiges Fleisch vorsetzen. Wirth: Minderwerthig? nach diesem Beefsteak werden Sie Pferdekräfte spüren!

Aus dem serbischen Familienanzeiger.

Meine immer noch nicht erfolgte Verlobung beehre ich mich statt besonderer Feilangeigen hiermit zur gefälligen Kenntniß zu bringen. Alexander von Korbien.

Illusion.

Junger Arzt (Der plötzlich von starkem Unwohlsein befallen wird): Hurrah! — der erste Patient!!

Zwei Kenner.

Jochen: Na, Hannes, was hat's denn Gutes zu essen 'geben auf der Stadthochzeit?

Hannes: Gaulasch und Röhbeef mit Kleppelfompott.

Jochen: Dünnerwetter ja! war des allens vom Pferd?

Hannes: Nee, die Neppel nich.

Der erste Zwist.

Sie: Die Zeiten ändern sich! Jetzt ganst Du immerwährend mit mir und einstmals sagtest Du: Du wolltest lieber mit mir in der Hölle, als ohne mich im Paradiese sein.

Er: Ja leider! und der Wunsch ging in Erfüllung!

Von ihm!

Es hat der Einziggeliebte
Geschrieben vom fernem Ort; —
Wie spricht sein treues Gedenken
Zu mir aus jeglichem Wort . . .

Er grüßt mich am Schluß und küßt mich
Im Geist vieltausendmal! . . .
Ach! hätt' ich nur einen der Käse, —
Doch den — im Original!

Galgenhumor.

Beamter (in Kamerun zu einem Delinquenten): Sie können sich vor Ihrer Hinrichtung noch etwas zu essen wünschen. Was wollen Sie also als letzte Mahlzeit genießen?

Delinquent: Den Scharfrichter!

Der Proß.

Millionär (zu einem aufdringlichen Bittsteller): Wenn Sie jetzt nicht gleich gehen, werde ich Sie belangen wegen Palastfriedensbruch!

So kommt es.

A.: Der Meier hat doch auch kein Glück mit seinen Kindern.

B.: Wieso?

A.: Nun, seine älteste Tochter bummelt schon elf Semester herum und hat noch kein Examen gemacht; die zweite fiel im Duell, und sein Sohn ist fortwährend bleichsüchtig.

Gonversationsjohn.

In' Eisenbahnwagen is es gewäsen:
Da fuhren Sie Zwoe von Leibzg nach Dräfen,
Se gannten sich nich, se hatten sich nie
Gesähn, un saßen sich wis-a-mih.
Von Bassalchieren gab's weiter geene
In dän Gubbeh, se fuhren allene.
So saßen se dicht an enander dran
Un guckten sich hin un wieder an
Un lächelten heeflich fort un fort —
Doch Gener sprach Se ä Sterbenswort.
(W'r will ja nicht immer der Verichte sein
Un manchmal fällt een doch grade nicht ein . . .)
Doch wie se nu so ä baar Stündchen gefahren
Un etwa in Gesichenbroda waren —
Da litt's den Genen nich länger mehr:
Er rickte noch ä Stid näher her,
Jog'n Hut und sijn sehre heeflich an:
„Sie fahren . . . wohl noch . . . uff d'r Eisenbahn?“

§ 32.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Nach ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

§ 33.

Zu einem Beschlusse, der eine Aenderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Aenderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Beruhet die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Aenderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrath erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesraths erforderlich.

§ 34.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

§ 35.

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

§ 36.

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Theil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Theil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 44.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach den für Streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrath, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesraths.

§ 45.

Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.

§ 46.

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47.

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation stattfinden.

§ 48.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.



Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes ergibt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Uebereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

§ 49.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Ueberschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Vertheilung des Ueberschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50.

Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 51.

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 52.

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

927



§ 53.

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verlegen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 54.

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln Mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

2. Eingetragene Vereine.

§ 55.

Die Eintragung eines Vereins der im § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

§ 56.

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 57.

Die Satzung muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.

Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereinen deutlich unterscheiden.

§ 58.

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

§ 59.

Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ 60.

Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

§ 61.

Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

§ 62.

Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstände mitzutheilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 63.

Die Eintragung darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgerichte mittheilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mittheilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind und Einspruch nicht erhoben oder wenn der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist.

§ 64.

Bei der Eintragung sind der Name und Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen.

§ 65.

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 66.

Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.



Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

§ 67.

Jede Aenderung des Vorstandes, sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Aenderung oder die erneute Bestellung beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amtswegen.

§ 68.

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Aenderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Aenderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntniß auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 69.

Der Nachweis, daß der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugniß des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ 70.

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlussfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln.

§ 71.

Aenderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Aenderung ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Aenderung enthaltende Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen.

Die Vorschriften der §§ 60 bis 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 72.

Der Vorstand hat dem Amtsgerichte auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 73.

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrags des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen

drei Monaten gestellt wird, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes dem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Der Beschluß ist dem Vereine zuzustellen. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit mit der Rechtskraft des Beschlusses.

§ 74.

Die Auflösung des Vereins, sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Konkurses unterbleibt die Eintragung.

Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird der Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

§ 75.

Die Eröffnung des Konkurses ist von Amtswegen einzutragen. Das Gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses.

§ 76.

Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Aenderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Der Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren, eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

§ 77.

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes, sowie von den Liquidatoren mittelst öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

§ 78.

Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2 und des § 76 durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.